

Der Minister

Bei sachbezogenen Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Holger Neisius

Az.: **A/4-F-Regis 1766 Ne**

Telefon: 0681/ 501-4264

Telefax: 0681/ 501-4728

e-mail: h.neisius@umwelt.saarland.de

Datum: 25.02.07

Richtlinie zur Förderung der Vermarktung von ökologisch und regional erzeugten Produkten (VRL)

Vom 25. Februar 2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung der Vermarktung von ökologisch und regional erzeugten Produkten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung hat den Absatz von landwirtschaftlichen Produkten zum Ziel. Damit soll indirekt ein Beitrag zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Einzelmaßnahmen werden im Rahmen der Beihilferegelung gefördert:

- a) Veranstaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.
- b) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse (in allgemeinverständlicher Form)

- c) Sachinformation über Qualitätssysteme (die auch Erzeugnissen aus anderen Ländern offen stehen) und generische Sachinformationen über Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung
- d) Veröffentlichungen wie etwa Kataloge oder Webseiten mit Sachinformationen über Erzeuger aus einer bestimmten Region oder Erzeuger eines bestimmten Produkts, sofern es sich um neutrale oder neutral dargebotene Informationen handelt und alle betroffenen Erzeuger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.
- e) Durchführung von Marktforschungstätigkeiten, Produktentwicklung und –entwürfe, einschl. der Vorbereitung der Anträge auf Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder Bescheinigungen der besonderen Merkmale von Erzeugnissen entsprechend der einschlägigen GemeinschaftsVOen.
- f) Einführung von Verfahren zur Herkunftssicherung und zur Sicherstellung der Echtheits- und Vermarktungsvorschriften sowie Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.
- g) Übernahme von Kosten für die Gebühren, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherung- und ähnlichen Systemen erhoben werden.
- h) Übernahme von Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen (EU, Bund, Land), sofern diese nicht nach den Gemeinschaftsvorschriften selbst getragen werden müssen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an:

- anerkannte saarländische Erzeugergemeinschaften,
- Zusammenschlüsse kleiner und mittlerer saarländischer Unternehmen im Bereich der Be- und Verarbeitung und des Handels,
- Saarländische Fachverbände und Zusammenschlüsse von Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft.

Einzelne Unternehmen im Bereich der Produktion oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages (Auftragsvergabe). Die Bewilligungsbehörde kann auf besonderen schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen

oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird schriftlich erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag (Nr. X.1) mit einem schlüssigen Finanzierungsplan vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen ihre Erteilung bestehen und zumindest die veranschlagten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zur Verfügung stehen.

5. Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene Sachausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2 (projektbezogene Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinn). Für die Maßnahmen der Buchstaben e) bis h) werden nur Kosten von durch Dritte erbrachten Dienstleistungen bezuschusst, bzw. Investitionsausgaben dürfen nicht bezuschusst werden. Gebrauchte Geräte und Maschinen können gefördert werden, soweit sie nicht älter als ein Jahr sind bzw. die Abschreibefrist nicht abgelaufen ist. Gebrauchte Maschinen und Geräte dürfen nicht gefördert worden sein.

Nicht zuwendungsfähig sind eigene Personalkosten, Eigenleistungen sowie Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen.

5.3 Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung *kann bis zu 100 %* für die Buchstaben b, c, g und h der zuwendungsfähigen Ausgaben *betragen*. Für die Buchstaben a, d, e und f darf die maximale Höhe an öffentlichen Mitteln nicht mehr als 50% betragen. Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen dürfen 50 v. H. brutto der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes nicht überschritten werden.

5.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € übersteigen und die zur Bewilligung vorgesehene Zuwendung einen Betrag in Höhe von 750,00 € nicht unterschreitet. Ergibt sich die Unterschreitung dieser Beträge erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, so findet Satz 1 keine Anwendung.

5.5 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Bewilligungsbehörde der Leistung zusätzlicher Ausgaben im Voraus zugestimmt hat und die Abweichung von der ursprünglichen Planung im vor aus mit dem Ministerium für Umwelt abgestimmt wurde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches bei einer Gesamtzuwendung des Landes bei Investitionen von mehr als 25.000,00 € die Eintragung einer vorrangigen Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zugunsten des Saarlandes zu veranlassen. Die Buchgrundschuld muss für die gesamte Dauer der Maßnahme und der Zweckbindungsfrist gelten. Ist dies nicht möglich, sind andere, gleich geeignete Sicherheiten (z.B. unbedingte Bankbürgschaft) vorzulegen. Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Erfüllung dieser Vorgabe nachgewiesen hat.) Bei nicht investiven Maßnahme kann auf eine Sicherung verzichtet werden.
- 6.2 Mit Hilfe der Zuwendung beschaffte Gegenstände und technische Einrichtungen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden.
- 6.3 Werden die geförderten Gegenstände, technische Einrichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.2 veräußert (Übertragung des Eigentums) oder verpachtet, müssen vom Pächter bzw. Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Zweckbindung, übernommen werden. Die Veräußerung bzw. Verpachtung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 In den Zuwendungsbescheid sind zur Erfolgskontrolle im Hinblick auf die in Nr. 1 genannten Ziele messbare Indikatoren für 2 a) bis d) zur Erreichung des Zuwendungszweckes nach Anlage 3 aufzunehmen.
- 6.5 Der Zuwendungsbescheid kann u. a. dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- der Zuwendungszweck nicht mehr oder nicht mehr mit der bewilligten Zuwendung erreicht werden kann,
 - der Zuwendungsempfänger bei der Maßnahmenausführung unerlaubt von den Angaben im Zuwendungsantrag abweicht
 - der Zuwendungsempfänger gegen die Zweckbindung verstößt oder die geförderten Gegenstände, technische Einrichtungen ohne Erlaubnis veräußert oder vermietet oder
 - der Zuwendungsempfänger gegen sonstige zuwendungsrechtliche Bestimmungen verstößt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag für das kommende Haushaltsjahr ist bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme (Antragsjahr) ebenda vorzulegen. Maßgebend ist der Posteingang beim Ministerium für Umwelt (Datum des Posteingangsstempels). Fehlende Unterlagen können im Bedarfsfall innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Später vorgelegte Anträge können nur im Rahmen möglicher Haushaltreste berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind grundsätzlich beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Finanzplanung,
- Kostenvoranschläge,
- Ausschreibungsunterlagen,
- Vorschläge zu Indikatoren
- ggf. Zuschusszusagen Dritter,
- ggf. Satzung des Zusammenschlusses,
- ggf. Angaben über Zahl und Struktur der Mitgliedsbetriebe (Namen und Anschriften der Mitgliedsbetriebe, räumlicher Einzugsbereich der Mitgliedsbetriebe, Fläche in ha, Erzeugnisse mit Mengenangabe)

Bei Ergänzungsanträgen sind aktualisierte Unterlagen mit einzureichen.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen von nicht mehr als 2.500,00 € werden nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt. Teilzahlungen von weniger als 2.500,00 € erfolgen nicht.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2 spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraumes) der Bewilligungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Jede Ausfertigung ist mit einer Originalunterschrift zu versehen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege und ggf. Indikatortabellen beizufügen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Beachtung finden außerdem Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag und die Entscheidung der EG-Kommission zur Beihilfe Nr. N 452/02 bzw. deren NachfolgeNotifizierung

8. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf